

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 17.05.2021
TOP 8.

öffentlich
DSNR.: SR 70/2021

Vorgehen zur Reduktion von Parkausweisen

Anlage/n:

Sachbericht:

Wie in der Sitzung am 23.11.2020 durch den Stadtrat unter TOP 4 beschlossen, soll die Verwaltung den Stand und das weitere Vorgehen zur Reduktion von Parkausweisen darstellen.

Darstellung der momentanen Situation:

im Innenstadtbereich von Weißenhorn treffen verschiedene Gruppen aufeinander, die aus unterschiedlichen Gründen Parkplätze beanspruchen.

Es ist seit vielen Jahren gängige Praxis, für die Kurzparkzone in der Innenstadt von Weißenhorn, die alle Straßen zwischen dem Oberen und dem Unteren Tor sowie die Östliche Promenade umfasst, Parkausweise neben den Bewohnern auch Gewerbetreibenden einschließlich Ärzten, Therapeuten und Rechtsanwälten etc. auszustellen.

Rechtliche Würdigung:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) schließt allerdings genau diesen Personenkreis (Ärzte, Rechtsanwälte, Gewerbetreibende, Therapeuten...) für eine Parkerleichterung aus. Parkerleichterungen sind gemäß § 46 Abs. 1 StVO nur für Schwerstbehinderte, Blinde und **Bewohner** (meldebehördlich registriert) der Kurzparkzone auszustellen, um einen Wohnort nahen Parkplatz zu gewährleisten. Zum Be- und entladen (für Geschäfte) genügt die Parkscheibe in der Kurzparkzone (Parkdauer 2 Stunden).

In **begründeten Härtefällen oder für bestimmte Antragsteller die nicht zum berechtigten Personenkreis gehören** kann nach § 46 Abs. 1 StVO eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden (z. B. Menschen mit körperlichen Einschränkungen).

Parkausweise sind nur für KFZ zulässig. Zum Beispiel kann für einen PKW-Anhänger gemäß § 46 VwV-StVO (amtliche Begründung/Erläuterungen 2.12.5) keine Parkerleichterung ausgestellt werden.

Reduktion der Parkausweise:

Alle Ausweise sind derzeit auf 2 Jahre befristet und mit Ablaufdatum und Kennzeichen versehen; damit ist Missbrauch nahezu ausgeschlossen. Kontrolliert wird dies durch die KVÜ Illertissen.

Derzeit sind 72 Parkausweise an Gewerbetreibende, Ärzte, Anwälte, etc. vergeben. Bei einer groben Zählung wurden für die Innenstadt von Weißenhorn einschließlich Östlicher Promenade 176 Parkplätze ermittelt.

Durch die Parkraumbewirtschaftung und die Ausgabe von Parkausweisen nur an BEWOHNER gemäß der StVO könnte der Verkehr insgesamt besser gesteuert, un-

nütze Fahrten vermieden und damit auch die Umwelt geschont werden. Ladeninhaber und Angestellte, deren Arbeitsstelle sich in diesem Bereich befindet, könnten somit veranlasst werden, auf öffentlichen Parkplätzen ohne zeitliche Beschränkung zu parken. Das zeitraubende und nervenaufreibende Suchen von Kunden nach einem Stellplatz würde entfallen, was dazu führt, dass weniger Autos suchend umherfahren. Dies entlastet wiederum die Umwelt und trägt außerdem dazu bei, dass die Lärmbelästigung durch den Verkehr in dem betroffenen Gebiet vermieden oder wenigstens reduziert wird. Sofern nach Ablauf der für den unberechtigten Personenkreis ausgestellten Parkausweise keine Neuausstellung erfolgt, würde dies einen entsprechend großen Gewinn an Parkraum bedeuten.

Da nun der Innenstadtparkplatz P1 ein Parkplatz mit Zeitbeschränkung (2 Stunden) ist, wird die Situation verschärft, da jeder möglichst nah an seinem Arbeitsplatz parken möchte. Es wäre vor allem für die Ladengeschäfte – die den Parkplatzmangel bemängeln - in der Innenstadt von Weißenhorn ein enormer Gewinn an während der Geschäftsöffnungszeiten benötigten Parkplätzen im Innenstadtbereich, wenn die Dauerparker auf Parkplätzen ohne zeitliche Beschränkung parken würden. In jüngster Zeit kommt es vermehrt zu Beschwerden über die neu angeordnete zeitliche Beschränkung des P1 Parkplatzes. Anträge über Parkausweise vom nicht berechtigten Personenkreis gehen aus diesem Grund vermehrt in der Verwaltung ein.

Beschlussvorschlag:

„Nach Ablauf der ausgegebenen Parkerleichterungen werden keine neuen Parkausweise für den **unberechtigten** Personenkreis mehr ausgestellt (mit Verweis auf die StVO). Über Härtefälle wird künftig der Hauptausschuss entscheiden.“

Schweizer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
☐ Fachbereich 1	☐ Fachbereich 2	☐ Fachbereich 3	☐ Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
☐ <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
☐ Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
☐ und unter der Haushaltsstelle		eingestellt ☐ und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
☐ Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		☐ Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	